

**28. Sächsischer Ärztetag/58. Tagung der Kammerversammlung
am 22./23. Juni 2018**

Beschlussvorlage Nr. 6

Zu TOP: 7

Betrifft: Satzung zur Änderung der Berufsordnung

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: ./.

Höhe der Aufwendungen: ./.

im Wirtschaftsplan enthalten: ./.

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

Änderung der Berufsordnung

BESCHLIEßEN.

Die der Kammerversammlung vorliegende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer – *siehe Anlage 1* – setzt, mit Ausnahme von Ziffer 3 im Wesentlichen die Beschlüsse des 121. Deutschen Ärztetages 2018 zur Änderung der (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) um und enthält insofern folgende Neuregelungen:

1. Anpassung des Gelöbnisses

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Text des Gelöbnisses an die überarbeitete Fassung der Deklaration von Genf des Weltärztebundes (Stand Oktober 2017) angepasst und insoweit auch dem entsprechenden Beschluss des 121. Deutschen Ärztetages (Drs. Ic-01) Rechnung getragen.

2. Änderung von § 7 Abs. 4

Die vorgeschlagene Änderung von § 7 Abs. 4 der Berufsordnung betrifft das Thema der (ausschließlichen) Fernbehandlung. Zur Meidung von Wiederholungen sei zur weiteren Begründung der Überarbeitung dieser Regelung auf den entsprechenden Beschluss des 121. Deutschen Ärztetages (Drs. IV-1) verwiesen – *siehe Anlage 2* –. Die geringfügige redaktionelle Abweichung der hier vorliegenden Satzungsänderung gegenüber der vom Deutschen Ärztetag verabschiedeten Version der (Muster-)Berufsordnung in Satz 3, 2. Halbsatz, erfolgt aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Norm.

Angenommen X Abgelehnt	Vorstandsüberweisung	Entfallen	Zurückgezogen	Nichtbefassung
Stimmen Änderung Ziffer 1:	Ja: Einstimmig	Nein: -	Enthaltungen: 1	
Stimmen Änderung Ziffer 2:	Ja: 62	Nein: 9	Enthaltungen: 7	
Stimmen Änderung Ziffer 3:	Ja: Einstimmig	Nein: -	Enthaltungen: -	

3. Änderung von § 10 Abs. 2

§ 10 Abs. 2 Satz 1 der Berufsordnung regelt die Einsichtnahme der Patienten in die ärztliche Dokumentation. Die im Zuge des Patientenrechtegesetzes im Jahr 2013 geänderte Regelung in § 630g BGB benennt Rechte des Arztes, die einer Einsichtnahme entgegenstehen könnten, nicht, sondern stellt insoweit lediglich auf erhebliche therapeutische Gründe sowie sonstige erhebliche Rechte Dritter ab. Vor dem Hintergrund einer Entscheidung des BGH vom 07.11.2013 (AZ III ZR 54/13), der dem Arzt ebenfalls das Recht zur partiellen Zurückhaltung wegen eigener Rechte zusprach, wurden im Rahmen der Anpassung der sächsischen Berufsordnung im Jahr 2015 „erhebliche Rechte des Arztes“ in den Kanon der einer Einsichtnahme entgegenstehenden Gründe aufgenommen.

Zwischenzeitlich wurde vom Verwaltungsgericht München rechtskräftig entschieden, dass aufgrund der Regelung in § 630g BGB erhebliche Rechte des Arztes grundsätzlich nicht dazu berechtigen, die Akteneinsicht zu verweigern (Urteil vom 27.09.2016 – M 16 K 15.5630). Der bayerischen Ärztekammer wurde die Aufnahme dieses Passus in deren Berufsordnung mit dem Verweis auf einen Verstoß gegen höherrangiges Recht verwehrt. Gleichzeitig wurde jedoch eine Ausnahmeregelung in der nunmehr der Kammerversammlung vorgelegten Form genehmigt.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) als unsere Aufsichtsbehörde hatte um entsprechende Streichung der Rechte des Arztes in § 10 Abs. 2 der sächsischen Berufsordnung gebeten, trägt jedoch die Neuformulierung der Rechte des Arztes als Ausnahmeregelung mit.

Alle geplanten Änderungen sind zudem in der beigefügten Synopse – *siehe Anlage 3* - dargestellt.

Die Satzungsänderung soll zum 1. September 2018 in Kraft treten. Der Ausschuss Berufsordnung hat den vorgesehenen Änderungen zugestimmt. Das SMS hat die Vorabgenehmigung für diese Satzung bereits erteilt.

Die Kammerversammlung wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer zu bestätigen.

Dresden, 23. Juni 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

**28. Sächsischer Ärztetag/56. Tagung der Kammerversammlung
am 22./23. Juni 2018**

Beschlussvorlage Nr.

**Satzung
zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 211) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 23. Juni 2018 die folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung – BO) vom 24. Juni 1998 beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 17. Juni 1998, Az.: 52-5415.20/14, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/1998, S. 352), zuletzt geändert mit Satzung vom 30. November 2015 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 25. November 2015, Az.: 26-5415.21/6, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2015, S. 526) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird über der Angabe „A. Präambel“ das Wort „Gelöbnis“ eingefügt.
2. Das Gelöbnis wird wie folgt neu gefasst:

„Als Arzt gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen. Die Gesundheit und das Wohlergehen meiner Patienten wird mein oberstes Anliegen sein. Ich werde die Autonomie und die Würde meiner Patienten respektieren. Ich werde den höchsten Respekt vor menschlichem Leben wahren. Ich werde nicht zulassen, dass Erwägungen von Alter, Krankheit oder Behinderung, Glaube, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politischer Zugehörigkeit, Rasse, sexueller Orientierung, sozialer Stellung oder jeglicher anderer Faktoren zwischen meine Pflichten und meine Patienten treten. Ich werde die mir anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod der Patienten hinaus wahren. Ich werde meinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, mit Würde und im Einklang mit guter medizinischer Praxis ausüben. Ich werde die Ehre und die edlen Traditionen des ärztlichen Berufes fördern. Ich werde meinen Lehrern, meinen Kollegen und meinen Schülern die ihnen gebührende Achtung und Dankbarkeit erweisen. Ich werde mein medizinisches Wissen zum Wohle der Patienten und zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung teilen. Ich werde auf meine eigene Gesundheit, mein Wohlergehen und meine Fähigkeiten achten, um eine Behandlung auf höchstem Niveau leisten zu können. Ich werde, selbst unter Bedrohung, mein medizinisches Wissen nicht zur Verletzung von Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten anwenden. Ich gelobe dies feierlich, aus freien Stücken und bei meiner Ehre.“

3. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Arzt berät und behandelt den Patienten im persönlichen Kontakt. Er kann dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Aufklärung, Beratung und Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird.“

4. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Arztes oder“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ausnahmsweise darf der Arzt einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme ausnehmen, wenn sein Interesse am Schutz seines Persönlichkeitsrechts das Interesse des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Dresden, 23. Juni 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom, AZ die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident



TOP IV Änderung des § 7 Abs. 4 MBO-Ä (Fernbehandlung)

Titel: Änderung des in § 7 Abs. 4 MBO-Ä statuierten Behandlungsgrundsatzes zur Fernbehandlung von Patientinnen und Patienten

Beschlussantrag

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der § 7 Abs. 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) in der Fassung des 100. Deutschen Ärztetages 1997 in Eisenach, zuletzt geändert durch den 118. Deutschen Ärztetag 2015 in Frankfurt am Main, wird wie folgt neu gefasst:

"Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt.

Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen.

Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird."

Begründung:

Die Berufsordnungsgremien der Bundesärztekammer haben sich mit dem Thema (ausschließliche) Fernbehandlung ausführlich unter Einbeziehung der Ergebnisse des 120. Deutschen Ärztetages in Freiburg 2017 und auch der Entwicklungen in der Landesärztekammer Baden-Württemberg befasst. Nach intensiver Beratung wurde dem Vorstand der Bundesärztekammer in seiner Sitzung am 18./19.01.2018 zur Diskussion und Beschlussfassung ein Formulierungsvorschlag vorgelegt, der eine ausschließliche Fernbehandlung unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Der Vorstand hat in der Sitzung beschlossen, die Novellierung von § 7 Abs. 4 MBO-Ä einzuleiten. Die konsentierete Formulierung wurde über das WIKI-BÄK mit den Landesärztekammern abgestimmt. Die Ergebnisse dieser Abstimmung wurden erneut in den Berufsordnungsgremien beraten, dem Vorstand zur endgültigen Beschlussfassung in der Sitzung am 15./16.03.2018

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

ANGENOMMEN



vorgelegt und der genannte Formulierungsvorschlag zur Vorlage an den 121. Deutschen Ärztetag 2018 in Erfurt beschlossen.

Die überarbeitete Regelung entspricht einerseits der Forderung des 120. Deutschen Ärztetages 2017 in Freiburg, eine ärztliche Beratung und Behandlung ausschließlich aus der Ferne zu ermöglichen (Beschluss II - 35), andererseits entspricht sie den ebenfalls auf dem 120. Deutschen Ärztetag gefassten Entschlüssen (II - 07, II - 23, II - 29, II - 33), den persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt weiterhin in den Vordergrund zu stellen.

Bislang war eine ausschließliche Fernbehandlung gemäß MBO-Ä grundsätzlich untersagt. Die Regelung stellt klar, dass der Grundsatz der ärztlichen Beratung und Behandlung im persönlichen Kontakt zwischen Arzt und Patient, d. h. unter physischer Präsenz der Ärztin oder des Arztes, zu erfolgen hat und weiterhin den "Goldstandard" ärztlichen Handelns in Beziehung zu den Patientinnen und Patienten darstellt. Damit wird die Bedeutung des persönlichen Kontakts im Sinne einer guten Arzt-Patienten-Kommunikation auch im digitalen Zeitalter in den Vordergrund gestellt. Digitale Techniken können und sollen die ärztliche Tätigkeit unterstützen, sie dürfen aber die notwendige persönliche Zuwendung von Ärztinnen und Ärzten nicht ersetzen.

Damit werden die bisher geltenden Grundsätze fortgeführt. Danach dürfen Ärztinnen und Ärzte unterstützend über Kommunikationsmedien ärztlich beraten und behandeln, soweit mindestens einer oder einem an der Behandlung beteiligten Ärztin oder Arzt die Patientin oder der Patient sowie der krankhafte Zustand bzw. die Beschwerden aufgrund einer persönlichen Untersuchung bekannt sind.

Kommunikationsmedien in diesem Sinne sind alle Kommunikationsmittel, die zur ärztlichen Beratung und Behandlung eingesetzt werden können, ohne dass die Ärztin oder der Arzt und die Patientin oder der Patient gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie z. B. Telefonanrufe, E-Mails, Videotelefonie, über den Mobilfunkdienst versandte Nachrichten, Briefe sowie Rundfunk und Telemedien (in Anlehnung an die Definition in § 312c Abs. 2 BGB). Es sind daneben stets die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Im Einzelfall wird mit der zukünftigen Regelung unter Wahrung der genannten Voraussetzungen eine Beratung und Behandlung ausschließlich aus der Ferne über Kommunikationsmedien erlaubt. Ziel dieser Öffnung ist, den Patientinnen und Patienten zukünftig mit der Fort- und Weiterentwicklung telemedizinischer, digitaler, diagnostischer und anderer vergleichbarer Möglichkeiten eine dem anerkannten Stand medizinischer Erkenntnisse entsprechende ärztliche Versorgung anbieten zu können. Telemedizinische Primärarztmodelle sind dabei zu vermeiden. Die ausdrücklich benannten Anforderungen sollen verdeutlichen, dass ihnen bei der ausschließlichen Beratung und Behandlung aus der Ferne eine besondere Bedeutung zukommt und sie von der Ärztin oder dem Arzt zu gewährleisten sind.

Ob eine Beratung oder Behandlung ausschließlich aus der Ferne über

ANGENOMMEN



Kommunikationsmedien möglich ist, entscheidet die Ärztin oder der Arzt durch eine jeweilige Prüfung des Einzelfalls. Dabei ist zu prüfen, ob die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, die Beratung, die Behandlung sowie die Dokumentation gewahrt wird. Die MBO-Ä regelt bereits an anderer Stelle ausdrücklich, dass Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen haben. Eine gewissenhafte Ausübung des Berufs erfordert insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 MBO-Ä). Auch bei einer Beratung oder Behandlung ausschließlich über Kommunikationsmedien ist der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse einzuhalten. Neben der Pflicht zur Aufklärung gemäß § 8 MBO-Ä und § 630e BGB hat die Ärztin oder der Arzt die Patientin oder den Patienten, soweit sich solche ergeben, auch über Besonderheiten einer Beratung und Behandlung ausschließlich über Kommunikationsmedien aufzuklären.

Im Übrigen bleiben alle rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Regelungen zur Pflichtmitgliedschaft, und alle berufsrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. die Regelungen zur Niederlassung und Ausübung der Praxis gem. § 17 MBO-Ä, von der Novellierung unberührt.

ANGENOMMEN

Synopse - Änderung der Berufsordnung (Stand: 05.06.2018)

Paragraph	Wortlaut (alt)	Wortlaut (neu)
Inhalts- übersicht	Inhaltsübersicht A. Präambel ...	Inhaltsübersicht Gelöbnis A. Präambel ...
Gelöbnis	<p>Als Arzt gelobe ich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen und den Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde auszuüben. Wohl und Wehe der Patienten sollen stets mein Handeln bestimmen. Mit allen meinen Kräften werde ich die Ehre meines Berufsstandes und seine edle Überlieferung wahren und ohne Ansehen der Person ärztlich handeln. Jedem Menschenleben werde ich Ehrfurcht entgegenbringen und als Arzt, selbst unter Bedrohung, nur den Geboten der Menschlichkeit folgen. Alles mir von meinen Patienten Anvertraute werde ich über deren Tod hinaus wahren. Meinen Lehrern und Kollegen werde ich Achtung erweisen. Dies verspreche ich bei meiner Ehre.</p>	<p>Als Arzt gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen. Die Gesundheit und das Wohlergehen meiner Patienten wird mein oberstes Anliegen sein. Ich werde die Autonomie und die Würde meiner Patienten respektieren. Ich werde den höchsten Respekt vor menschlichem Leben wahren. Ich werde nicht zulassen, dass Erwägungen von Alter, Krankheit oder Behinderung, Glaube, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politischer Zugehörigkeit, Rasse, sexueller Orientierung, sozialer Stellung oder jeglicher anderer Faktoren zwischen meine Pflichten und meine Patienten treten. Ich werde die mir anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod der Patienten hinaus wahren. Ich werde meinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, mit Würde und im Einklang mit guter medizinischer Praxis ausüben. Ich werde die Ehre und die edlen Traditionen des ärztlichen Berufes fördern. Ich werde meinen Lehrern, meinen Kollegen und meinen Schülern die ihnen gebührende Achtung und Dankbarkeit erweisen. Ich werde mein medizinisches Wissen zum Wohle der Patienten und zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung teilen. Ich werde auf meine eigene Gesundheit, mein Wohlergehen und meine Fähigkeiten achten, um eine Behandlung auf höchstem Niveau leisten zu können. Ich werde, selbst unter Bedrohung, mein medizinisches Wissen nicht zur Verletzung von Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten anwenden. Ich gelobe dies feierlich, aus freien Stücken und bei meiner Ehre.</p>

§ 7 Abs. 4	Der Arzt darf individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass ein Arzt den Patienten unmittelbar behandelt.	Der Arzt berät und behandelt den Patienten im persönlichen Kontakt. Er kann dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Aufklärung, Beratung und Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird.
§ 10 Abs. 2	Der Arzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen grundsätzlich in die ihn betreffende Dokumentation Einsicht zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte des Arztes oder Dritter entgegenstehen.	Der Arzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen grundsätzlich in die ihn betreffende Dokumentation Einsicht zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Ausnahmsweise darf der Arzt einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme ausnehmen, wenn sein Interesse am Schutz seines Persönlichkeitsrechts das Interesse des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt.